

Anlage 5

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft Frau Neumann, Zimmer 13C60 Telefon 0221 221-23904, Telefax 0221 221-26255 E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9 Bus Linien 150, 153, 156 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Handwerkskammer zu Köln Herrn Dr. Ortwin Weltrich Heumarkt 12

50667 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

26.05.2011 fe/ki

VI/62/620/25

Datum

14.06.2011

5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 13.02.1998

Sehr geehrter Herr Dr. Weltrich,

mit Schreiben vom 26.05.2011 wenden Sie sich gegen die beabsichtigte pauschale Erhöhung der Sondernutzungsgebühren um durchschnittlich 10 %. Sie führen an, dass sich die verschiedenen Steuer- und Gebührenerhöhungen für die Handwerksbetriebe inzwischen zu einer nicht mehr vertretbaren Belastung addieren.

Es ist verständlich, dass eine Gebührenerhöhung bei den betroffenen Betrieben nicht auf Zustimmung stoßen kann. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Sie weisen darauf hin, dass die Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung von Bauschuttcontainern bereits 2003 rechnerisch um 300 % angehoben wurden. Mit der 2. Satzung zur
Änderung der Sondernutzungssatzung vom 15.08.2003 wurde diese Tarifstelle von monatlichen auf wöchentliche Gebühren umgestellt. Dies hatte den Grund, dass Container im öffentlichen Straßenland nicht nur eine geringfügige Einschränkung des Gemeingebrauchs
darstellen. Die Aufstellung sollte daher für eine möglichst kurze Dauer erfolgen. Eine Monatsgebühr führt dazu, dass die Behälter länger im Straßenland stehen bleiben als es eigentlich erforderlich wäre. Zu einer Erhöhung um 300 % kann es jedoch nur in wenigen Einzelfällen gekommen sein. In den meisten Fällen werden die Bauschuttcontainer nur tageweise
aufgestellt, so dass sich hier keine Änderung ergeben hat.

Mit der Satzungsänderung 2008 wurde der Gebührenrahmen für Baustelleneinrichtungsflächen (Tarif-Nr. 14) erweitert. Hiervon waren und sind jedoch nur bestimmte Standorte betroffen. Der Berechnungsmodus wurde für die Fälle, in denen die besondere örtliche Situation so beengt und kritisch ist, dass beispielsweise die Einrichtung von Notgehwegen erforderlich wird, geändert. Nur hierdurch kam es zu einer anderen Höchstgebühr. Es handelte sich nicht um eine allgemeine Gebührensteigerung bei dieser Tarifstelle um 33 %.



Seite 2

Die von Ihnen bei einer Erhöhung der Gebühren um 10 % errechneten Mehrkosten für einen Betrieb mit 30 Mitarbeitern von rd. 2.500 Euro kann ich leider nicht nachvollziehen. Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer und der in Anspruch genommenen Fläche ermittelt und können nicht ohne weiteres auf die Größe eines Betriebes umgerechnet werden. Da davon auszugehen ist, dass Firmen mit guter Auftragslage mehr Sondernutzungsgebühren zahlen als Unternehmen mit weniger Auslastung, hat nur der prozentuale Anstieg Aussagekraft, nicht aber ein absoluter Wert.

Der besondere Stellenwert der Außengastronomie spiegelt sich bereits in der vergleichbar niedrigen Sondernutzungsgebühr bei dieser Tarifstelle in Höhe von 1,40 – 6,30 €/qm/Monat wieder. Bei einer Erhöhung der monatlichen Gebühr um 0,14 € – 0,63 € pro Quadratmeter zur Verfügung gestellter Fläche kann die Maßnahme den Gaststättenbetrieb meines Erachtens nicht so sehr treffen, dass eine Gebührenerhöhung merkbar auf die Produktpreise Einfluss haben müsste und damit zu befürchten wäre, dass der Konsum messbar zurückgeht.

Die Gründe für die Notwendigkeit der vorgesehenen linearen Gebührenerhöhung um 10 % habe ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 15.04.2011 dargelegt. Zur weiteren Verdeutlichung teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Köln nach den Vorschriften der Gemeindeordnung rechtlich verpflichtet ist, alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind. Das bedeutet, dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen angemessene Entgelte zu erheben hat. Erst nachrangig darf die Finanzierung aus allgemeinen Steuergeldern erfolgen.

Der Erlaubnisnehmer bekommt eine ausgebaute und von der Stadt Köln unterhaltene Fläche zur Verfügung gestellt und nutzt diese zu seinem privaten finanziellen Vorteil. Zur Entlastung des Steuerzahlers wird diese Benutzung mit Sondernutzungsgebühren belegt. Im Unterschied zu allgemeinen Steuern und Gebühren erhält der Erlaubnisnehmer bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren eine unmittelbare Gegenleistung. Der Grad des Allgemeininteresses an der jeweiligen Nutzung wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt. Die Sondernutzungsgebühren liegen auch nach der vorgesehenen Erhöhung um 10 % hinter vergleichbaren privaten Mieten zurück.

Ich bitte nochmals um Ihr Verständnis für die aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung notwendige Änderung der Sondernutzungssatzung. Über die Satzungsänderung entscheidet der Rat der Stadt Köln. Ich werde den Rat über die von Ihnen erhobenen Einwendungen unterrichten und Ihr Schreiben vom 26.05.2011 der Beschlussvorlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Bernd Streitberger